

Änderung der Berufsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 15. Mai 2007

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 78 Abs. 10 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 - ThürHG) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Berufsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. Mai 2007 (Verkündungsblatt Nr. 2/2007, S. 12); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Mai 2007 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 15. Mai 2007 genehmigt.

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Außerordentliche Berufungsverfahren

(1) Steht für die Besetzung einer Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegt, kann ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Falle kann mit Zustimmung des Ministeriums von der Ausschreibung abgesehen werden, wenn der Zweck der Ausschreibung durch ein gleichwertiges Verfahren gewährleistet wird.

(2) Abweichend von den Regelungen dieser Ordnung tritt für diese Verfahren an die Stelle einer Berufungskommission eine Findungskommission. Der Kommission gehören in der Regel sechs Hochschullehrer, ein Student und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Die Hochschullehrer sollen besonders renommierte Fachvertreter sein; mindestens drei von ihnen sollen auswärtige, darunter möglichst auch im Ausland tätige Wissenschaftler sein. Über die Zusammensetzung der Kommission verständigen sich Fakultät und Hochschulleitung. Durch die Zusammensetzung der Kommission muss ein breiter Überblick, auch international, über die Persönlichkeiten gewährleistet sein, die für die Besetzung der Position in Betracht kommen.

(3) Die Kommission bestellt mindestens vier auswärtige Gutachter, davon sollen in der Regel mindestens zwei im Ausland tätige beteiligt sein. Für die Beurteilung der Qualifikation in der Lehre bildet sich die Kommission eine Meinung durch einen Probevortrag der Kandidaten oder durch Gutachten über die Lehrqualifikation; Evaluierungsunterlagen aufgrund der bisherigen Lehrtätigkeit der Vorgeschlagenen sollen dabei berücksichtigt werden.

(4) Dieses Verfahren kann auch Anwendung finden, wenn auf der Grundlage einer Ausschreibung von Forschungsförderorganisationen (z.B. Heisenberg-Proessur der DFG, Lichtenberg-Proessur Volkswagenstiftung) im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfüllen, ein Wissenschaftler für die Besetzung einer Professur ausgewählt worden ist. In diesem Fall kann auf die Einsetzung einer Findungskommission verzichtet werden und das durchgeführte Auswahlverfahren den Entscheidungen der Universität zu Grunde gelegt werden; die Möglichkeit einer gesonderten Überprüfung der Lehrqualifikation bleibt unberührt.

(5) In Zweifelsfragen soll sich das Verfahren an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates („Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren“, Drs. 6709/05) orientieren.“

2. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 15. Mai 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena